

SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH

# DAS OBLIGATIONENRECHT

2. ABTEILUNG

DIE EINZELNEN VERTRAGSVERHÄLTNISSE

5. TEILBAND

KREDITBRIEF UND KREDITAUFTRAG,  
MÄKLERVERTRAG, AGENTURVERTRAG,  
GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG

ARTIKEL 407-424 OR

ERLÄUTERT VON

**DR. GEORG GAUTSCHI**

RECHTSANWALT IN ZÜRICH

ZWEITE, NEU BEARBEITETE AUFLAGE DES VON  
DR. H. BECKER, HANDELSGERICHTSPRÄSIDENT IN ST. GALLEN,  
BEGRÜNDETEN KOMMENTARS



VERLAG STÄMPFLI & CIE, BERN 1964